

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/12348 –**

Wohnungspolitische Bilanz der Bundesrepublik Deutschland seit 2006

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Frage nach bezahlbarem Wohnraum ist zu einer entscheidenden sozialen Frage geworden. Zentrale Bereiche für die Wohnraumversorgung wie das Miet- und das Baurecht, das Wohngeld, die Wohnraum- und die Städtebauförderung sowie die Steuergesetzgebung obliegen einer bundespolitischen Regulierung.

Seit 2006 hat sich nach Ansicht der Fragesteller die Lage in der Wohnraumversorgung in vielen Städten dramatisch verschlechtert. Mit der Föderalismusreform I ist der Bund im Jahr 2006 aus der sozialen Wohnraumförderung ausgestiegen. Seitdem werden Entflechtungsmittel an die Länder gezahlt, die ihrerseits Förderprogramme für den Bau von Sozialwohnungen auflegen können. Die Anzahl der Sozialwohnungen sinkt bundesweit stetig (Sozialer Wohnungsbau in Deutschland – Entwicklung, Bestand, Perspektive, Bundestagsdrucksache 18/12387).

Die Mieten jedoch steigen seit einigen Jahren unaufhörlich. In den Großstädten, in Ballungsräumen und Universitätsstädten hat sich die Mietentwicklung von der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung entkoppelt. Dadurch steigt der Anteil der Wohnkosten am Haushaltseinkommen. Heute müssen mindestens 40 Prozent der Haushalte in Deutschlands Großstädten mehr als 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete ausgeben (vgl. Böckler-Stiftung, Wohnverhältnisse in Deutschland 2017).

Nicht nur die Mieten steigen, auch die Bodenrichtwerte und Grundstückspreise in den Kommunen sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Hohe Bodenpreise verhindern günstigen und bezahlbaren Wohnraum (BBSR, Baulandpreise größter Kostentreiber beim Wohnungsbau, 2017). Die aktuelle Bundesregierung hat nach Ansicht der Fragesteller bisher keine Maßnahmen unternommen, um steigende Bodenpreise zu dämpfen.

Mit steigenden Mieten nimmt in den Städten auch die Räumungsneigung zu – hohe Ertragserwartungen machen es für Investorinnen und Investoren reizvoll, angestammte Bewohnerinnen und Bewohner bei Mietrückständen zu räumen. Die Zahl der Wohnungslosen steigt, auch durch fehlende Wohnungen für Geflüchtete in den Kommunen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 26. August 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit den Liegenschaften und Wohnungen im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist der Bund einer der größten Immobilieneigentümer in Deutschland. Anstatt den öffentlichen Bestand dafür zu nutzen, dämpfend auf die Miet- und Grundstückspreisentwicklung einzuwirken, hat der Bund die meisten seiner Liegenschaften und Wohnungen zum Höchstpreis verkauft (Handelsblatt, Immobilien-Anstalt verkauft vor allem an privat, 9. August 2019).

Infolge der Deregulierung des Wohnungsmarktes ist es nach Ansicht der Fragesteller zu einer Finanzialisierung in der Wohnraumversorgung gekommen, die den Aufstieg großer börsennotierter Wohnungskonzerne wie Vonovia oder Deutsche Wohnen erst ermöglicht hat.

Seit etwa vier Jahren gilt die Mietpreisbremse; deren Wirkung bewerten zahlreiche Expertinnen und Experten trotz der kürzlich vorgenommenen Anpassung als begrenzt (DIW Berlin, Evaluierung der Mietpreisbremse im Auftrag des BMJV, 2018). Die Bundesregierung hat es bisher verpasst, wirksame mietenregulierende Maßnahmen zu treffen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die deutschen Wohnungsmärkte zeigen regional sehr unterschiedliche Entwicklungstrends. Wachsende Städte und Regionen erleben durch hohe Wanderungsgewinne aus dem In- und Ausland eine weiter zunehmende Nachfrage mit Wohnungsengpässen sowie steigenden Mieten und Preisen. Andere Städte und vielfach ländliche, häufig peripher gelegene Regionen mit wirtschaftlichen Strukturproblemen prägen hingegen Bevölkerungsverluste mit den Folgen von Wohnungsleerständen und stagnierenden Mieten und Immobilienpreisen.

Die demographische Entwicklung der letzten Jahre hat maßgeblich zu einer insgesamt erhöhten Nachfrage nach Wohnraum beigetragen, auch wenn der Umfang der Zuwanderung aus dem Ausland sich 2017 und 2018 wieder dem langjährigen Durchschnitt annähert. Im Vergleich zu Beginn des Jahrzehnts leben ca. 2,5 Millionen Menschen mehr in Deutschland (+3 Prozent). Schwerpunkt der Binnen- und Außenzuzüge sind die kreisfreien Städte, auf die mehr als die Hälfte des Zuwachses entfiel. Auch der Saldo aus Geburten und Sterbefällen folgt in Großstädten seit Jahren einem positiven Trend.

Auf die deutlich gestiegene Wohnungsnachfrage haben die Wohnungsanbieter – unterstützt durch bereits in der Vergangenheit eingeleitete vielfältige politische Maßnahmen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13120, S. 68 ff.) – mit einer beachtlichen Steigerung der Bautätigkeit reagiert. Die Baufertigstellungen sind seit dem Tiefpunkt der Fertigstellungen im Jahr 2009 ebenfalls sehr deutlich gestiegen. Das Niveau konnte 2018 auf 287.000 Wohnungen und damit um rund 80 Prozent erhöht werden. Der Anteil der Geschosswohnungen an neu gebauten Wohnungen hat sich dabei in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Der Anteil der Bautätigkeit in den Großstädten an der gesamtdeutschen Bautätigkeit wuchs, trotz limitierender Faktoren wie mangelndem Bauland bzw. stark steigender Baulandpreise.

Die deutlichen Angebotserhöhungen haben sich in einer bundesweit moderaten Mietenentwicklung niedergeschlagen, die in 2018 mit 1,6 Prozent sogar hinter der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise (1,8 Prozent) zurückblieb. Dies entspricht auch dem langfristigen Trend. Seit 2006 sind die Mieten laut Statistischem Bundesamt insgesamt um rund 16 Prozent gestiegen, wohingegen die Verbraucherpreise seit 2006 um 18 Prozent gestiegen sind.

Gleichwohl ist die Wohnungsmarktsituation in wirtschaftsstarken Regionen noch deutlich angespannt. Ursache hierfür ist ein hoher Nachfrageüberhang, der auf Bestandsmärkten wie dem Wohnungsmarkt nur mit spürbarer Zeitverzögerung abgebaut werden kann. 2018 stiegen die Angebotsmieten um 5,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf durchschnittlich 8,41 Euro/m² nettokalt. Die größten Städte heben sich bei den Mietenniveaus und -entwicklungen deutlich von den weiteren Großstädten und den städtischen Kreisen ab – dort lagen die Angebotsmieten 2018 im Durchschnitt bei gut 11,20 Euro/m². In vielen Umlandkreisen großer Städte stiegen die Angebotsmieten ebenfalls überdurchschnittlich an. Umlandkreise mit vielfältigen wirtschaftlichen Potenzialen erreichen ebenso höhere Mieten. Die Angebotsmieten in ländlichen Kreisen sind in der Regel wesentlich günstiger.

Die Wohnungsfrage ist eine wichtige soziale Frage unserer Zeit. Wohnen muss für Geringverdiener und die breite Mittelschicht bezahlbar sein. Daher hat die Bundesregierung seit März 2018 eine Vielzahl von neuen Maßnahmen eingeleitet, um den Wohnungsbau zu intensivieren und die Bezahlbarkeit des Wohnens zu sichern. Beim Wohngipfel am 21. September 2018 im Bundeskanzleramt wurden diese mit Ländern und Kommunen abgestimmt und im Ergebnis eine gemeinsame Wohnraumoffensive verabschiedet.

Mit dem Ziel von 1,5 Millionen neuen Wohnungen in dieser Legislaturperiode haben sich Bund, Länder und Kommunen auf folgendes Maßnahmenpaket verständigt:

- Investive Impulse für den Wohnungsbau
- Bezahlbarkeit des Wohnens sichern
- Baukostensenkung und Fachkräftesicherung.

Für die aktuelle Wohnraumoffensive sind mit dem in der 18. Legislaturperiode initiierten „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ wichtige Vorarbeiten geleistet worden. Kernempfehlungen zur Baulandmobilisierung und Nachverdichtung, Baukostensenkung und zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus sind um zahlreiche zusätzliche Maßnahmen, wie die Stärkung der Wohneigentumsbildung durch das Baukindergeld und die Weiterentwicklung des mietrechtlichen Rahmens, erweitert worden. Sie sind mit dem Wohngipfel 2018 auch Bestandteil der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen geworden.

In einem Wohn- und Mietenpaket wurde am 18. August 2019 die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum bezahlbaren Wohnen und der Schaffung zusätzlichen Wohnraums beschlossen. Dies betrifft beispielsweise die Möglichkeit zur Verlängerung der Mietpreisbremse um weitere fünf Jahre sowie die Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Jahr einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeit zur Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen reduziert. Ein Schwerpunkt des Maßnahmenpakets liegt in der Verbesserung der Anreize für die Baulandmobilisierung. So werden die Regelungen der neu gefassten BImA-Verbilligungsrichtlinie auch auf die Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) übertragen. Auf Grundlage der am 2. Juli 2019 vorgelegten Handlungsempfehlungen der Baulandkommission wird die Bundesregierung zudem bis Ende 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs vorlegen.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Sozialwohnungen in Deutschland in den Jahren seit 2006 entwickelt?

Der Bestand an gebundenen Mietwohnungen hat sich nach Angaben der Länder wie folgt entwickelt:

Jahr	Gesamtbestand an gebundenen Mietwohnungen
2006	2.094.170
2007	2.033.900
2008	1.906.140
2009	1.805.562
2010	1.662.147
2011	1.490.700
2012	1.538.742
2013	1.475.234
2014	1.455.816
2015	1.330.461
2016	1.267.939
2017	1.226.347 ^{*)}
2018	1.176.458 ^{**)}

^{*)} aktualisierter Stand: 15.08.2019

^{**)} vorläufiger Stand

2. Wie hoch sind die seit 2006 getätigten Ausgaben des Bundes für die soziale Wohnraumförderung?

Die Ausgaben des Bundes für die soziale Wohnraumförderung ergeben sich für das Jahr 2006 aus dem für das Jahr 2006 geltenden Bundeshaushaltsplan. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 werden den Ländern aufgrund von § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 Entflechtungsgesetz (EntflechtG) Kompensationsmittel gewährt.

Ausgaben:

Jahr	
2006	292.271.000 € (gemäß Bundeshaushaltsplan 2006)

Jahr	Anteil nach § 4 Absatz 4 Satz 2 EntflechtG	Anteil nach § 4 Absatz 4 Satz 1 EntflechtG (Königsteiner Schlüssel)	gesamt
2007	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2008	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2009	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2010	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2011	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2012	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2013	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2014	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2015	518.200.000 €	---	518.200.000 €
2016	1.018.200.000 €	---	1.018.200.000 €
2017	1.018.200.000 €	500.000.000 €	1.518.200.000 €
2018	1.018.200.000 €	500.000.000 €	1.518.200.000 €
2019	1.018.200.000 €	500.000.000 €	1.518.200.000 €

3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebotsmieten für Wohnungen im Bundesdurchschnitt seit 2006 entwickelt (bitte in Zweijahresschritten aufschlüsseln)?

Die folgende Tabelle zeigt das durchschnittliche Niveau sowie die relative und absolute Entwicklung der Angebotsmieten aus Erst- und Wiedervermietungen in Zweijahresschritten für Deutschland im Zeitraum 2006 bis 2018.

Angebotsmieten bei Erst- und Wiedervermietungen 2006 bis 2018 in Deutschland

Indikator	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018
Angebotsmieten nettokalt in € je m ²	5,99	6,07	6,20	6,59	7,06	7,65	8,41
2-Jahres-Entwicklung in %	-1,5	1,3	2,2	6,3	7,1	8,3	10,0
2-Jahres-Entwicklung in € je m ²	-0,09	0,08	0,14	0,39	0,47	0,59	0,76

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

4. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebotsmieten für Wohnungen in den so genannten A-Städten seit 2006 entwickelt (bitte in Zweijahresschritten sowie nach prozentualer und absoluter Steigerung aufschlüsseln)?

Die folgenden Tabellen zeigen das durchschnittliche Niveau sowie die relative und absolute Entwicklung der Angebotsmieten aus Erst- und Wiedervermietungen in Zweijahresschritten für die sieben A-Städte in Deutschland im Zeitraum 2006 bis 2018.

Angebotsmieten in den 7 größten Städten

Stadt	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018
	Angebotsmieten nettokalt in € je m ²						
Berlin	5,53	5,59	6,05	7,01	8,26	9,29	11,09
Hamburg	7,52	7,97	8,68	10,03	10,29	10,92	11,77
München	10,56	11,05	11,41	12,53	13,99	15,65	17,73
Köln	8,06	7,90	8,01	8,30	8,97	9,94	10,86
Frankfurt am Main	9,02	9,38	10,01	10,79	11,71	12,76	13,59
Stuttgart	8,26	8,49	8,78	9,51	10,73	11,93	13,33
Düsseldorf	7,38	7,47	7,78	8,43	9,05	9,92	10,55

Stadt	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018
	2-Jahres-Entwicklung in %						
Berlin	-6,8	1,0	8,2	15,9	17,9	12,5	19,3
Hamburg	-5,8	6,0	8,9	15,6	2,5	6,2	7,8
München	-2,1	4,6	3,3	9,9	11,6	11,9	13,3
Köln	-3,4	-2,0	1,4	3,6	8,1	10,7	9,3
Frankfurt am Main	-3,3	4,0	6,7	7,8	8,5	9,0	6,5
Stuttgart	-3,5	2,7	3,5	8,2	12,9	11,2	11,7
Düsseldorf	-3,6	1,3	4,1	8,4	7,4	9,6	6,4

Stadt	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018
	2-Jahres-Entwicklung in € je m ²						
Berlin	-0,40	0,06	0,46	0,96	1,25	1,03	1,80
Hamburg	-0,46	0,45	0,71	1,35	0,25	0,64	0,85
München	-0,23	0,49	0,36	1,13	1,46	1,66	2,09
Köln	-0,28	-0,16	0,11	0,29	0,68	0,96	0,92
Frankfurt am Main	-0,31	0,37	0,63	0,78	0,92	1,06	0,82
Stuttgart	-0,30	0,23	0,30	0,72	1,22	1,20	1,40
Düsseldorf	-0,28	0,09	0,31	0,65	0,62	0,87	0,63

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Wohnkostenbelastungsquote im Bundesdurchschnitt in den Jahren seit 2006 jährlich entwickelt?

Wie hoch war jeweils der Anteil der Haushalte, deren Wohnkosten 30 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens überschritten?

Die Wohnkostenbelastung wird über die Haushaltsbefragung EU-SILC für die Jahre 2010 bis 2017 ausgewiesen. Demnach hat sich die Wohnkostenbelastung im Bundesdurchschnitt seit 2010 nach einem leichten Anstieg 2012/2013 bis 2017 auf 20,8 Prozent verringert.

Median der Anteile der Belastung durch Wohnkosten der Bevölkerung insgesamt 2010 bis 2017 in Prozent

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Deutschland	21,9	22,5	22,3	22,3	21,6	21,6	21,3	20,8

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, Eurostat-Online-Datenbank: EU-SILC

Mit der Haushaltsbefragung EU-SILC werden auch die Anteile der Bevölkerung für den Zeitraum 2010 bis 2017 ausgewiesen, deren Wohnkosten mehr als 40 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens ausmachten. Demnach lag die Wohnkostenbelastung 2010 im Bundesdurchschnitt bei 14,4 Prozent der Einwohner über 40 Prozent, 2017 bei 14,5 Prozent der Einwohner.

Anteil der Bevölkerung mit Wohnkosten größer 40 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens in Prozent

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Deutschland	14,5	16,1	16,6	16,4	16,0	15,6	15,8	14,5

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, Eurostat-Online-Datenbank: EU-SILC

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Wohnkostenbelastungsquote in den so genannten A-Städten in Deutschland seit 2006 jährlich entwickelt?

Der Bundesregierung liegen zu Wohnkostenbelastungsquoten in A-Städten keine Informationen vor.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Bodenrichtwerte und Grundstückspreise für Geschosswohnungsbau in geschlossener Bauweise in so genannten A-Städten in Deutschland seit 2006 entwickelt (bitte in Zweijahresschritten auflisten)?

Der Bundesregierung liegen zu durchschnittlichen Bodenrichtwerten und Grundstückspreisen für Geschosswohnungsbau in geschlossener Bauweise in A-Städten in Deutschland keine Informationen vor.

8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der jährlichen Zwangsräumungen in Deutschland seit 2006 entwickelt?

Eine amtliche bundeseinheitliche Statistik zu der Anzahl der jährlichen Zwangsräumungen wird nicht geführt. Die Anzahl der erteilten Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher auf Zwangsräumung wird durch die Länder erst seit dem Jahr 2015 erfasst (seit dem Jahr 2017 aber nicht mehr für Bayern) und als Jahresübersicht in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) veröffentlicht.

Danach wurden im Jahr 2015 insgesamt 63 866 Räumungsaufträge erteilt, 2016 betrug die Zahl der Räumungsaufträge 60 321 und im Jahr 2017 wurden 53 632 Räumungsaufträge (ohne Bayern) erteilt. Die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vor. In den Jahresübersichten wird nicht unterschieden, ob sich die Räumungsaufträge auf Wohnraum oder Geschäftsräume beziehen und ob sie tatsächlich durchgeführt wurden.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Wohnungslosen in Deutschland seit 2006 entwickelt?

Welche Datenbasis liegt dieser Kenntnis zugrunde?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in der Bundesrepublik vor. Um diese Lücke zu schließen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Referentenentwurf für ein Gesetz vorgelegt, auf dessen Basis Wohnungslosigkeit künftig statistisch erfasst und besser erforscht werden soll (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung). Der Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Der Entwurf liegt den Ländern und Verbänden vor und ist auf der Homepage des BMAS abrufbar.

Da bisher keine bundesweite amtliche Statistik zum Umfang der Wohnungslosigkeit in Deutschland existiert, stützt sich die Bundesregierung bislang auf Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W). Diese beruhen für die Jahre vor 2017 auf stark veralteten Annahmen und sind daher mit großen Unsicherheiten behaftet. Die BAG W hat für die Zeit nach 2017 ihr Schätzmodell überarbeitet und kommt aktuell für 2017 zu deutlich niedrigeren Werten, die fortan nicht mehr mit denen vor 2017 vergleichbar sind. Aber auch das neue Schätzmodell beinhaltet aus Sicht der Bundesregierung Unsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf die Schätzung der wohnungslosen Geflüchteten.

Die BAG W kommt für die Jahre 2006 bis 2017 zu folgenden Ergebnissen (nachfolgende Darstellung beruht auf dem entsprechenden Indikator des Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung, welcher auf Angaben der BAG W basiert (www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Wohnungslosigkeit/wohnungslosigkeit.html;jsessionid=62C9B19B479D37616EA3D652129CC7DA) sowie für das Jahr 2017 auf der Veröffentlichung der BAG W auf der Internetseite www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html):

Jahr	Wohnungslose ohne Aussiedler / Geflüchtete	Wohnungslose gesamt
2006	248.000	256.000
2007	236.000	242.000
2008	223.000	227.000
2009	235.000	237.000
2010	246.000	248.000
2011	258.000	– ¹⁾
2012	284.000	-
2013	310.000	-
2014	335.000	-
2015	367.000	-
2016	422.000	858.000 ²⁾
2017	275.000	650.000 ³⁾
¹⁾ Ab 2011 werden Aussiedlerzahlen wegen Geringfügigkeit nicht mehr ausgewiesen.		
²⁾ Ab 2016 werden Geflüchtete ausgewiesen, die anerkannt oder geduldet und wohnungslos im Sinne der Wohnungsnotfalldefinition sind.		
³⁾ Methodenumstellung		

Zu beachten ist, dass es sich dabei um kumulierte Werte für das jeweilige Berichtsjahr handelt. Somit sind Mehrfachberücksichtigungen möglich und wahrscheinlich.

Für das Jahr 2017 weist die BAG W erstmals auch einen Stichtagswert aus. Demnach waren am 30. Juni 2017 ca. 440 000 Menschen in Deutschland wohnungslos, davon ca. 287 000 wohnungslose anerkannte Geflüchtete in zentralen Gemeinschaftsunterkünften oder in dezentraler Unterbringung.

In den Schätzungen der BAG W ist ein Anstieg der Zahl der Wohnungslosen in Deutschland bis einschließlich 2016 erkennbar. Aufgrund der Methodenumstellung ist für das nun ausgewiesene Jahr 2017 auf der Grundlage der Schätzungen der BAG W keine eindeutige Aussage ableitbar. Jedoch dokumentieren verfügbare Landeserhebungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern steigende Wohnungslosenzahlen.

Für den Stichtag 31. Mai 2018 wird der Abschlussbericht der Gesellschaft für innovative Sozialplanung und Sozialforschung e.V. zum Forschungsprojekt „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien ihrer Vermeidung und Behebung“ eine Schätzung auf Grundlage einer empirischen Studie beinhalten. Der Bericht wird voraussichtlich im September 2019 veröffentlicht. Das Forschungsprojekt wird durch das BMAS gefördert, um den Kenntnisstand über Wohnungslosigkeit in Deutschland zu verbessern.

10. Wie viele Wohnungen haben sich im Jahr 2006 im Besitz der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen) befunden, und wie hat sich dieser Bestand bis heute entwickelt (bitte in Zweijahresschritten auflisten)?

Zur Anzahl der Wohnungen im Besitz der öffentlichen Hand im Jahr 2006 und aktuell liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Gebäude- und Wohnungszählung, die im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführt wurde, gibt für den Bund und die Länder 298 000 Wohneinheiten und für die Kommunen 2 294 000 Wohneinheiten für 2011 an. Zu näheren Informationen zum Wohnungsbestand des Bundes wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

11. Wie viele Wohnungen haben sich im Jahr 2006 im Besitz des Bundes oder bundeseigener Unternehmen befunden, und wie hat sich diese Anzahl jährlich bis heute entwickelt?

Die Entwicklung der im Eigentum des Bundes befindlichen Wohnungen stellt sich wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl Wohnungen
31.12.2006	54.640
31.12.2007	49.559
31.12.2008	48.988
31.12.2009	47.244
31.12.2010	44.677
31.12.2011	42.474
31.12.2012	40.884
31.12.2013	38.984
31.12.2014	38.240
31.12.2015	37.532
31.12.2016	37.033
31.12.2017	36.581
31.12.2018	36.138

Hinsichtlich der Wohnungen im Bestand von Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes (Unternehmen) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Zahl der im Eigentum des Unternehmens stehenden Wohnungen						
	BMF TLG Immobilien GmbH	BMF TLG Wohnen GmbH	BMF KfW	BMF LMBV mbH	BMW WISMUT GmbH	BMBF ¹	BMZ GIZ GmbH
2006	11500	-	41	3	200	105	0
2007	k. A.	-	41	3	200	105	0
2008	11746	-	41	3	200	105	0
2009	rd. 12.000	-	41	1	200	109	0
2010	rd. 12.000	-	41	1	200	108	0
2011	11822	-	41	1	188	108	0
2012	511	11350	41	1	0	108	0
2013	-	-	33	1	0	106	0
2014	-	-	33	-	0	106	4 ²
2015	-	-	33	-	0	106	4 ²
2016	-	-	33	-	0	106	7 ²
2017	-	-	33	-	0	103	7 ²
2018	-	-	33	-	0	103	7 ³
2019	-	-	33	-	0	98	7 ³

¹ Zahl der Wohnungen im Eigentum der durch das BMBF geführten unmittelbaren Bundesbeteiligungen mit Geschäftstätigkeit (Hinweis: Es handelt sich nicht um Wohnungen für Dauerwohnzwecke)

² Aufgrund von Bauarbeiten auf dem Liegenschaftsgelände nicht zu Wohnzwecken genutzt.

³ Nutzung

Soweit im sechsten Absatz der Vorbemerkungen der Fragesteller ausgeführt wird, dass der Bund mit den im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen Liegenschaften und Wohnungen einer der größten Immobilieneigentümer in Deutschland sei, wird auf Folgendes hingewiesen:

Von den 465 600 ha Immobilieneigentum der BImA sind rd. 250 000 ha Waldflächen und rd. 40 000 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Übrigen wird der ganz überwiegende Teil des Liegenschaftsbestandes der BImA zur Unterbringung von Bundesbehörden genutzt und ist damit für den Wohnungsmarkt nicht mobilisierbar. In Relation zum gesamten Mietwohnungsbestand in Deutschland hat die BImA mit rd. 36 000 Wohnungen (rd. 0,1 Prozent des Gesamtmietwohnungsbestandes) einen äußerst geringen Marktanteil und damit keinen messbaren Einfluss auf das Mietpreisniveau. Diese Wohnungen sind einerseits über das gesamte Bundesgebiet verteilt und andererseits grundsätzlich für die Unterbringung von Bundesbediensteten vorgesehen.

Die BImA stellt den verfügbaren Bestand von entbehrlichen Liegenschaften, vor allem Konversionsliegenschaften, zügig und gemeinwohlorientiert dem Grundstücksmarkt zur Verfügung (seit 2012 den Kommunen exklusiv im Erstzugriff auf der Basis einer Wertermittlung, seit 2015 z. B. für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus verbilligt).

12. Wie viele Liegenschaften mit welcher Gesamtfläche haben sich im Jahr 2006 im Besitz des Bundes befunden, und wie hat sich diese Anzahl in Zweijahresschritten bis heute entwickelt?

Die Angaben zur Gesamtfläche der Liegenschaften in der nachstehenden Tabelle sind gerundet.

Stichtag	Anzahl Liegenschaften	Gesamtfläche in ha
31.12.2006	28.441	280.000
31.12.2008	25.509	280.000
31.12.2010	21.575	380.000
31.12.2012	18.658	480.000
31.12.2014	17.561	490.000
31.12.2016	16.233	480.000
31.12.2018	14.942	465.000

Der kontinuierliche Rückgang der Anzahl an Liegenschaften ist auf die Verwertung entbehrlicher Liegenschaften (Verkauf) zurückzuführen. Der starke Anstieg zwischen den Stichtagen 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2012 der Gesamtfläche der sich im Eigentum der BImA befindlichen Liegenschaften ist mit der Übernahme der Bundeswehrliegenschaften in das ELM (Einheitliches Liegenschaftsmanagement) zu begründen. Es wurden vergleichsweise wenige Liegenschaften mit zum Teil sehr großen Flächen zugeführt.

13. Wie viele Liegenschaften und mit welcher Gesamtfläche hat der Bund seit 2006 an Kommunen zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus vergünstigt abgegeben?

Wie viele Sozialwohnungen wurden auf diesen Grundstücken fertiggestellt?

Seit Inkrafttreten der Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken im Jahr 2015 bis zum Stichtag 15. August 2019 hat die BImA 32 Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von rd. 276 ha für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus an Gebietskörperschaften bzw. von diesen getragenen Gesellschaften veräußert. Dabei hat die BImA als Anreize für die Errichtung von rund 3 000 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau Kaufpreisminderungen von insgesamt rund 66 Mio. Euro gewährt. Die Kaufpreisminderungen allein im Jahr 2019 belaufen sich auf über 40 Mio. Euro.

Die vertraglichen Herrichtungsfristen sind – mit einer Ausnahme – noch nicht abgelaufen, so dass die BImA bislang erst Kenntnis von der Fertigstellung von 18 Sozialwohnungen hat.

14. Wie viele Wohnungen wurden durch den Bund seit 2006, beispielsweise im Rahmen der Wohnungsfürsorge, gebaut?

Das bisherige Förderkonzept im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes sieht bisher nur den Ankauf von Wohnungsbelegungsrechten vor, nicht jedoch den Neubau von Wohnungen. Vor diesem Hintergrund wurden durch die BImA in den letzten Jahren 40 Wohnungen „gebaut“. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Nachverdichtungen; Komplettsanierungen und Dachgeschossausbauten.

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2006 unternommen, um die Mietpreisentwicklung zu regulieren und Mieterinnen und Mieter infolge steigender Mieten vor Verdrängung zu schützen?

Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg dieser Maßnahmen?

Mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21. April 2015 (BGBl. I 2015 S. 610 ff.) wurden die Regelungen über „Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten“ (sog. Mietpreisbremse) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt. Die im Auftrag der Bundesregierung durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin e. V. (DIW Berlin) im Jahr 2018 durchgeführte Evaluation der Mietpreisbremse hat gezeigt, dass die Regelungen dort, wo sie durch Erlass einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung zur Anwendung kommen, den Mietenanstieg moderat verlangsamt haben. Die Evaluation hat allerdings auch festgestellt, dass die Obergrenze der Mietpreisbremse aus § 556d Absatz 1 BGB in Mietinseraten häufig nicht eingehalten wird. Die vom DIW Berlin untersuchten Studien legten den Schluss nahe, dass es in großen Städten durchaus häufig zu Verstößen gegen die Mietpreisbremse kam. Vor diesem Hintergrund hat das DIW Berlin vorgeschlagen, die Wirkung der Mietpreisbremse zu verbessern, indem ihre Geltendmachung vereinfacht und ökonomische Anreize, eine höhere als die zulässige Miete zu vereinbaren, beseitigt werden. Ein Teil dieser Empfehlungen, insbesondere die Einführung einer vorvertraglichen Auskunftspflicht des Vermieters und die Vereinfachung der Rüge durch den Mieter, ist durch das Mietrechtsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I 2018 S. 2648 ff.) bereits umgesetzt worden.

Hinsichtlich der weiteren durch das Mietrechtsanpassungsgesetz eingeführten Maßnahmen zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor Verdrängung infolge von stark steigenden Mieten wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen. Das Mietrechtsanpassungsgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Eine verlässliche Datengrundlage zu den Auswirkungen der in dem Gesetz enthaltenen Regelungen ist daher noch nicht vorhanden.

16. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gewinne, die private börsennotierte Wohnungskonzerne im Jahr 2006 erwirtschaftet haben, und wie hoch waren die Gewinne privater börsennotierter Wohnungskonzerne im Jahr 2018?

Angaben über die Höhe der steuerlichen Gewinne von privaten börsennotierten Wohnungskonzernen im Jahr 2006 und im Jahr 2018 liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie viele private Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung 2006 mehr als 3 000 Wohneinheiten besessen, und wie viele Unternehmen sind es aktuell (bitte unter Angabe der zehn größten privaten Unternehmen und ihrem jeweiligen Wohnungsbestand auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Wohnungsunternehmen im Jahr 2006 mehr als 3 000 Wohneinheiten besessen haben und wie viele es aktuell sind.

Die Bundesregierung besitzt nur Informationen zu den größten Wohnungsunternehmen in Deutschland. Nachfolgend ist die Liste der 15 größten Wohnungsunternehmen in Deutschland beigefügt, aus der auch die Eigentumsform hervorgeht.

	Wohnungsunternehmen	Wohnungsbestand	Eigentumsform
1	Vonovia	358.000	privatwirtschaftlich
2	Deutsche Wohnen	164.000	privatwirtschaftlich
3	LEG Immobilien	134.000	privatwirtschaftlich
4	SAGA Unternehmensgruppe	134.000	kommunal
5	Vivawest	119.000	privatwirtschaftlich
6	TAG Immobilien	83.000	privatwirtschaftlich
7	Grand City Properties	83.000	privatwirtschaftlich
8	Degewo	68.000	kommunal
9	GEWOBAG	61.000	kommunal
10	HOWOGE	61.000	kommunal
11	Adler Real Estate	61.000	privatwirtschaftlich
12	Nassauische Heimstätte/ Wohnstadt	58.000	Land/kommunal
13	ABG Frankfurt	52.000 (2017)	kommunal
14	Stadt und Land	45.000	kommunal
15	GAG Immobilien	44.000	kommunal

Anmerkung: Es handelt sich um gerundete Zahlen zum Jahr 2018.

Datenbasis: BBSR-Recherche auf Grundlage der Geschäftsberichte der jeweiligen Wohnungsunternehmen

18. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit 2006 die Steuerausfälle bei der Grunderwerbsteuer infolge von Share Deals bei Verkäufen von Wohnimmobilien?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7536 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Christian Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/5984 verwiesen.

19. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Median des Nettovermögens der Immobilienbesitzer und wie hat sich der Median des Nettovermögens der Mieterhaushalte jährlich seit 2006 entwickelt?

Amtliche Daten zum Nettogesamtvermögen privater Haushalte stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der alle fünf Jahre durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zur Verfügung. Vergleichbare Werte liegen für die Erhebungsjahre 2008, 2013 und 2018 vor. Danach betrug der Median des Nettogesamtvermögens von Haushalten in Mietwohnungen 5 400 Euro im Jahr 2008, 4 100 Euro im Jahr 2013 und 5 300 Euro im Jahr 2018. Für Haushalte im Wohneigentum betrug der Median des Nettogesamtvermögens, also einschließlich des Immobilienvermögens, 160 000 Euro im Jahr 2008, 174 800 Euro im Jahr 2013 und 232 300 Euro im Jahr 2018.

20. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Immobilienvermögen nach Einkommensdezilen jährlich seit 2006 entwickelt?

Aus der EVS 2008, 2013 und 2018 liegen Daten zur Höhe des durchschnittlichen Immobilienvermögens nicht nach Einkommensdezilen, sondern nur nach monatlichen Haushaltsnettoeinkommensklassen vor. Die entsprechenden Werte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	Darunter nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen							
		von ... bis unter ... EUR 1)							
		unter 900	900 - 1 300	1 300 - 1 500	1 500 - 2 000	2 000 - 2 600	2 600 - 3 600	3 600 - 5 000	5 000 - 18 000
Durchschnitt je Haushalt in 100 EUR									
2008									
Verkehrswert 2)	964	162	272	394	656	984	1.449	2.200	4.318
Hypothekenrestschulden	245	22	36	66	122	236	425	652	1.265
2013									
Verkehrswert 2)	1.036	153	285	437	559	887	1.392	2.079	3.801
Hypothekenrestschulden	248	15	32	57	88	182	357	600	1.073
2018									
Verkehrswert 2)	1.360	187	338	469	618	965	1.461	2.307	4.405
Hypothekenrestschulden	284	(12)	24	43	69	140	299	588	1.102

1) Selbsteinstufung des Haushalts am 1.1. des jeweiligen Erhebungsjahres. Ohne Haushalte von Landwirten bzw. -wirtinnen.

2) Geschätzte Werte.

Quelle: Statistisches Bundesamt

21. Welche Änderungen im Mietrecht in Bezug auf die Modernisierungumlage, den Kündigungsschutz und Zwangsräumungen bzw. Räumungsklagen hat es seit 2006 gegeben (bitte nach Legislaturperioden aufschlüsseln)?

Seit 2006 hat es in Bezug auf die Regelungen zur Mieterhöhung nach Modernisierung (sogenannte Modernisierungumlage), zum Kündigungsschutz und zu Zwangsräumungen/Räumungsklagen folgende Gesetzesänderungen gegeben:

17. Legislaturperiode: Mietrechtsänderungsgesetz vom 11. März 2013 (BGBl. I 2013 S. 434 ff.)

sog. Modernisierungsumlage	<ul style="list-style-type: none"> • Neuregelung von Modernisierungsmaßnahmen in § 555b BGB, insbes. Einführung eines Tatbestandes der energetischen Modernisierung • Abstimmung der Vorschriften zur Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mit den Vorschriften über das Mieterhöhungsrecht nach Modernisierung • Berücksichtigung der wirtschaftlichen Härte wegen der zu erwartenden Mieterhöhung ausschließlich im Mieterhöhungsverfahren nach Modernisierung
Kündigungsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von § 577a Absatz 1a BGB zur Unterbindung des sog. Münchener Modells
Zwangsräumungen, Räumungsklagen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des Grundsatzes, dass Räumungssachen vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind (§ 272 Absatz 4 ZPO) • Einführung der Sicherungsanordnung (§ 283a ZPO) • Vereinfachte Durchsetzung von Räumungsansprüchen (§§ 885, 885a ZPO) • Einführung eines ergänzenden Räumungstitels (§ 940a Absatz 2-4 ZPO)

19. Legislaturperiode: Mietrechtsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I 2018 S. 2648 ff.)

sog. Modernisierungsumlage	<ul style="list-style-type: none"> • Absenkung des Satzes, mit dem die Kosten der Modernisierung durch Mieterhöhung an die Mieter weitergegeben werden können, von 11 auf 8 Prozent (§ 559 Absatz 1 BGB) • Einführung einer absoluten Kappungsgrenze hinsichtlich der Mieterhöhung nach Modernisierung (§ 559 Absatz 3a BGB) • Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Geltendmachung der Mieterhöhung nach Modernisierung bei kleineren Modernisierungen (§ 559c BGB)
Kündigungsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes zum Schutz vor dem sog. Herausbau modernisieren (§ 6 WiStG) • Anwendung von Kündigungsschutzvorschriften des Wohnraummietrechts auf Verträge über die Anmietung von Räumen durch soziale Träger zur Weitervermietung an Personen mit dringendem Wohnbedarf (§ 578 Absatz 3 BGB)
Zwangsräumungen, Räumungsklagen	<ul style="list-style-type: none"> • keine

22. Welche Änderungen im Bau- und Städtebaurecht in Bezug auf das soziale Erhaltungsrecht hat es seit 2006 gegeben (bitte nach Legislaturperioden aufschlüsseln)?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit „Sozialem Erhaltungsrecht“ im Bau- und Städtebaurecht das Recht der Satzungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach den §§ 172 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4, 173, 174 BauGB gemeint ist. Einbezogen wurden zudem die §§ 180, 213 BauGB, soweit sie sich auf § 172 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 BauGB beziehen.

Die genannten Vorschriften wurden seit 2006 wie folgt geändert:

17. Legislaturperiode (2009 – 2013):

1. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 12. April 2011 (BGBl. I, S. 619 ff.):

Durch Artikel 4 Nummer 2 wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2011 § 173 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB („§ 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“) eingefügt.

2. Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548 ff.):

Durch Artikel 1 Nummer 23 wurde mit Wirkung vom 20. September 2013 § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a BauGB neu eingefügt.

18. Legislaturperiode (2013 – 2017):

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057 ff.):

- a) Durch Artikel 1 Nummer 20 wurde mit Wirkung vom 13. Mai 2017 § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 6 BauGB wie folgt geändert: Die Verkürzung der Frist nach § 577a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde von sieben Jahre auf fünf Jahre reduziert.
- b) Durch Artikel 1 Nummer 21 wurde mit Wirkung vom 13. Mai 2017 § 173 Absatz 3 Satz 3 BauGB eingefügt.
- c) Durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b) wurde mit Wirkung vom 13. Mai 2017 § 213 Absatz 3 (zuvor Absatz 2) BauGB wie folgt geändert: Die maximale Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 4 wurde von 25 000 Euro auf 30 000 Euro erhöht.

Die redaktionellen Änderungen infolge der Neubekanntmachung 2017 werden hier nicht gesondert aufgeführt.

23. Welche wohnungsbaupolitischen Förderprogramme hat der Bund seit 2006 in welchem Zeitraum aufgelegt, und mit welchem jeweiligen Gesamtfördervolumen (bitte nach sozialer Wohnraumförderung, Eigentumsbildung, energetischer Gebäudesanierung aufschlüsseln)?

Soziale Wohnraumförderung:

Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 auf die Länder übertragen, denen seither die ausschließliche Gesetzgebungs- sowie die Finanzierungskompetenz obliegt. Als Ausgleich für den mit der Reform einhergehenden Wegfall von Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung leistet der Bund seit 2007 bis letztmalig 2019 jährliche Zahlungen an die Länder (Kompensationsmittel).

Mit der am 4. April 2019 in Kraft getretenen Grundgesetzänderung (neuer Artikel 104d Grundgesetz) wurde die verfassungsrechtliche Möglichkeit dafür geschaffen, dass der Bund den Ländern für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus (wieder) zweckgebundene Finanzhilfen gewähren kann. Für die Jahre

2020 und 2021 sind dafür jeweils Programmmittel in Höhe von 1 Mrd. Euro vorgesehen. Die Ausgestaltung der Finanzhilfen wird in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt.

Eigentumsbildung:

Am 18. September 2018 wurde das KfW-Programm „Baukindergeld“ mit Rückwirkung zum 1. Januar 2018 gestartet. Die KfW und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördern mit Zuschüssen den Ersterwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien für Familien mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung. Insgesamt stellt die Bundesregierung für die Laufzeit des Baukindergeldes für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 rund 9,9 Mrd. Euro bereit.

Energetische Gebäudesanierung:

Für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (darauf basierende KfW-Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren) standen seit 2006 bzw. stehen bis einschließlich 2019 Programmmittel in Höhe von insgesamt 22,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Hierüber konnte insbesondere die energieeffiziente Errichtung und Sanierung von insgesamt über 5,5 Millionen Wohnungen in Form von zinsverbilligten Krediten und Tilgungszuschüssen oder alternativ über Investitionszuschüsse unterstützt werden.

24. Wie haben sich die Gesamtkosten und die Anzahl der Berechtigten für das Wohngeld jährlich seit 2006 entwickelt?

Die Ausgaben von Bund und Ländern für das Wohngeld und die Zahl der Wohngeldempfänger haben sich jährlich wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben in Mio. Euro	Zahl der Wohngeldempfänger
2006	1.094,3	691.119
2007	934,8	606.424
2008	726,4	639.115
2009	1.567,3	1.007.334
2010	1.761,2	1.061.487
2011	1.490,7	902.870
2012	1.183,4	782.824
2013	984,9	664.724
2014	844,8	564.983
2015	680,8	460.080
2016	1.146,6	631.481
2017	1.133,7	592.043
2018	1.045,1	1)

¹⁾ Angaben zur Anzahl der Wohngeldempfänger aus der jährlichen Wohngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes liegen derzeit für 2018 noch nicht vor.

25. Wie haben sich die Gesamtkosten und die Anzahl der Berechtigten für Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung jährlich seit 2006 entwickelt?

Informationen zu Kosten der Unterkunft (KdU) werden in der Statistik auf Basis der Bedarfsgemeinschaften (BG) ausgewiesen. Ausgehend vom jeweiligen Bedarf wird zunächst auf Grundlage eventuell vorhandenen Einkommens der Leistungsanspruch ermittelt.

Aus diesem ergibt sich unter Berücksichtigung ausgesprochener Sanktionen der jeweilige Zahlungsanspruch. Im Jahr 2018 gab es rund 2,9 Millionen BG mit Zahlungsansprüchen auf KdU (einschließlich Heizkosten) in Höhe von insgesamt rund 14,6 Mrd. Euro. Entsprechende Ergebnisse stehen ab dem Berichtsjahr 2007 zur Verfügung und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) für Kosten der Unterkunft (KdU)

Deutschland

Jahressummen (JS), Jahresdurchschnitte (JD)

Jahre	BG insgesamt	BG mit Zahlungsanspruch KdU	Zahlungsansprüche KdU in Euro
	JD	JD	JS
	1	2	3
2007	3.722.876	3.562.871	13.685.333.340
2008	3.579.228	3.429.738	13.336.019.246
2009	3.564.655	3.404.546	13.634.773.964
2010	3.590.637	3.424.841	13.767.105.250
2011	3.432.347	3.271.306	13.586.842.140
2012	3.337.213	3.172.207	13.445.763.987
2013	3.337.194	3.165.276	13.820.676.569
2014	3.317.377	3.136.554	14.071.538.694
2015	3.288.220	3.094.449	14.117.616.761
2016	3.267.466	3.058.550	14.236.226.812
2017	3.262.236	3.073.851	14.875.777.610
2018	3.092.540	2.923.483	14.600.541.100

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

